

# A n l a g e 1 z u m S c h u l p r o g r a m m

(Stand 01.09.2009)

## S c h ü l e r / i n n e n c h a r t a

### Art. 1 Grundsätze

1. Die Schule ist eine Erziehungsgemeinschaft, in der die Schüler/innen Träger von Rechten und Pflichten sind. Diese gründen auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den internationalen Rechten des Kindes, der europäischen Menschenrechtskonvention, der italienischen Verfassung, dem Autonomiestatut, den staatlichen Gesetzen, den Landesgesetzen und der Schulgesetzgebung.
2. Rechte und Pflichten beziehen sich auf drei wesentliche Bereiche: Achtung der Person und der Umwelt, Qualität der Dienstleistung, Mitarbeit.
3. An der Wahrnehmung der in dieser Charta angeführten Rechte und Pflichten wirken die Schüler/innen ihrem Alter gemäß mit.
4. Sowohl das Schulprogramm als auch die interne Schulordnung orientieren sich an den Bestimmungen und Grundsätzen der Schüler- und Schüler/innencharta.
5. Jeder/Jede Schüler/in wird über die Inhalte der internen Schulordnung der eigenen Schule sowie über die geltende Schüler- und Schüler/innencharta informiert und erhält jeweils eine Kopie.

### Art. 2 Achtung der Person und der Umwelt

1. Der/Die Schüler/in hat ein Recht auf Schutz und Förderung seiner/ihrer persönlichen, kulturellen, ethnischen und religiösen Identität.
2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine Erziehung, die auf der Achtung all seiner/ihrer grundlegenden Rechte und Freiheiten von Seiten der Mitglieder der Schulgemeinschaft beruht. Diese Rechte und Freiheiten werden in der Schulgemeinschaft durch demokratisches und solidarisches Zusammenleben und korrekte Umgangsformen verwirklicht, wobei auch Verschiedenheit als Bereicherung zu sehen ist und zur Geltung kommen soll.
3. Der/Die Schüler/in hat das Anrecht auf Geheimhaltung der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten und persönlichen Umstände; die betreffenden Daten dürfen ausschließlich dann verwendet werden, wenn sie für die Bildungsmaßnahmen der Schule unerlässlich sind.
4. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine gesunde, sichere, einladende Umgebung und ebensolche menschliche Gemeinschaft. Diese erleichtern das Lernen, die Begegnung und das Gespräch untereinander und tragen zu einer hohen Lebensqualität in der Schule bei.
5. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, die eigene und die Persönlichkeit aller anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft zu achten und anzuerkennen.
6. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, Schulgebäude und Einrichtung der Schule als persönliches Gut und als gemeinsames Eigentum schonend zu behandeln.
7. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, aktiv mit den anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft in der

Schule und während der schulbegleitenden Tätigkeiten zusammenzuarbeiten. Er/Sie hat die Pflicht, die Arbeit der Lehrpersonen, des/der Schuldirektors/Schuldirektorin, des Verwaltungspersonals als Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben und Pflichten zu respektieren.

8. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, organisatorische Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

### Art. 3 Qualität der Dienstleistung

1. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf gute und effiziente Bildungsangebote, über die er/sie sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten informiert werden. Diese umfassen auch die erzieherische und didaktische Kontinuität zwischen den Schulstufen und innerhalb der Stufen.
2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine Schule, die seinen/ihren individuellen Lern- und Bildungsbedürfnissen entspricht und die in Zeiteinteilung und Methoden seinem/ihrer Lern- und Lebensrhythmus gerecht wird. Den Schülern/Schüler/innen mit Behinderung und Lernschwierigkeiten sowie jenen mit besonderen Begabungen wird spezielle Aufmerksamkeit gewidmet.
3. Der/Die Schüler/in hat das Recht, sich alle Kenntnisse und Kompetenzen anzueignen, die für ihn/sie als mündige Menschen und Bürger sowie für die Ausübung seines/ihrer Berufs nötig sind.
4. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf ein Bildungsangebot, welches – auch unterstützt durch die neuesten Lernmittel und Technologien – den Lernprozess und das Lernenlernen im Hinblick auf lebenslanges Lernen fördert. Zu diesem Zweck werden die Kontakte zum beruflichen, sozialen und institutionellen Umfeld der Schule erleichtert.
5. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf einen guten, zeitgemäßen und effizienten Unterricht, der auf sprachliche Korrektheit Wert legt und dessen Ziele, Inhalte und Methoden für Schüler/innen und Eltern nachvollziehbar sind.
6. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine korrekte und transparente Bewertung, deren Formen, Kriterien und Abläufe klar definiert und Eltern sowie Schülern/Schüler/innen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Bewertung stützt sich auf vielfältige Beobachtungselemente, ist zeitlich ausgewogen verteilt und berücksichtigt den individuellen Lernprozess des/der Schülers/Schülerin unter Einbeziehung der Selbstreflexion und der Selbsteinschätzung. Aus dieser Sicht müssen Bewertungen umgehend erfolgen und bekannt gegeben werden.
7. Eltern volljähriger Schüler/innen erhalten weiterhin die Mitteilungen der Schule, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten oder sofern der/die Schüler/in dies nicht schriftlich untersagt.
8. Der/Die Schüler/in hat das Recht, dass an Tagen

## Zuerst sind wir Menschen, dann erst Ingenieure

unmittelbar nach Ferien, Sonn- und Feiertagen keine mündlichen und schriftlichen Leistungskontrollen stattfinden, außer sie werden zwischen Schülern/Schüler/innen und Lehrpersonen im Voraus vereinbart. Hausaufgaben unterliegen dem Prinzip der Sinnhaftigkeit und sind, wie die Leistungskontrollen, über die Woche verteilt. Hausaufgaben über Feiertage, Wochenenden und Ferientage dürfen nur aufgrund von Vereinbarungen zwischen Schülern/Schüler/innen und Lehrpersonen gegeben werden.

9. Der/Die Schüler/in und die Eltern bzw.

Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine klare Information über die erzielten Lernfortschritte und allgemein über den Schulerfolg. Sie dürfen in die Prüfungsarbeiten und in den den/die Schüler/in betreffenden Teil des Registers Einsicht nehmen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden über die Lernfortschritte des/der Schülers/Schülerin durch Elternsprechtage und individuelle Sprechstunden regelmäßig informiert. Die interne Schulordnung legt fest, wie und wann der/die Schüler/in und seine/ihre Eltern in der Zeit zwischen der

Bewertung am Ende des ersten Semesters und der Mitteilung Anfang Mai über die gefährdete Versetzung über die auffallend geringe Leistung und Mitarbeit informiert werden sollen. Sollte die Versetzung des/der Schülers/Schülerin gefährdet sein, erfolgt eine diesbezügliche Mitteilung spätestens Anfang Mai.

10. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf ergänzende und zusätzliche Bildungs- und Lernangebote.

11. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf persönliche Hilfe, auch von Seiten eigener Dienststellen, damit er/sie Orientierungshilfen für seine/ihre Entscheidungen bezüglich der schulischen und beruflichen Laufbahn sowie für ein Leben in der Gemeinschaft erhält.

12. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, zur Erreichung der individuellen und allgemeinen Bildungsziele im Rahmen seines/ihrer Studienganges beizutragen, indem er/sie pünktlich und regelmäßig den Unterricht und die schulischen Veranstaltungen besucht und mit Einsatz lernt.

13. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, sich Prüfungen und Bewertungen zu stellen.

14. Der/Die Schüler/in darf sich nicht ohne Erlaubnis des/der Schuldirektors/Schuldirektorin oder dessen/deren Beauftragten vom Schulgelände entfernen.

15. Die interne Schulordnung legt allgemeine Kriterien bezüglich der Teilnahme an öffentlichen Kundgebungen während der Unterrichtszeit fest, aufgrund derer der/die Schuldirektor/in die Teilnahme von Fall zu Fall nach Anhören des Schülerrates genehmigt.

16. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, im Falle einer Abwesenheit eine stichhaltige Begründung vorzulegen. Über Abwesenheiten, welche volljährige Schüler/innen selbst rechtfertigen, kann die Familie informiert werden, mit der die Schule weiterhin Kontakt pflegt.

### Art. 4 Mitarbeit

1. Als Voraussetzung für eine sinnvolle Mitarbeit hat der/die Schüler/in das Recht, klar und umfassend über den Schulbetrieb, die Bildungs- und Unterrichtsziele, die Lehrpläne, die Inhalte der einzelnen Fächer, die Unter-

richtsmethoden, die Schulbücher und allgemein über die Angebote, die ihn/sie betreffen, auf geeignete Art und Weise informiert zu werden.

2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf freie Äußerung seiner/ihrer persönlichen Meinung, die auch auf Schulebene durch geeignete Formen erhoben werden kann. Er/Sie hat das Recht, Vorschläge für das Schulprogramm, die Schulordnung und die Organisation der Dienstleistungen der Schule zu äußern.

3. Der/Die Schüler/in hat das Recht, Meinungsäußerungen persönlich oder in Vertretung anderer Schüler/innen vorzubringen, wenn er/sie dies in korrekter Form tut.

4. Der/Die Schüler/in hat das Recht, schrittweise und seinem/ihrer Alter angemessen immer größere Verantwortung bei der Planung und Organisation der Bildungsangebote zu übernehmen.

5. Der/Die Schüler/in hat das Recht, sich mit anderen Mitschülern/Mitschüler/innen zu versammeln und dabei die Räume der Schule zu benutzen, um Themen von schulischem Interesse zu besprechen; dabei sind die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung einzuhalten.

6. Der/Die Schüler/in hat das Recht, die Verbindung mit der Schule aufrecht zu erhalten, die eventuell Initiativen für ehemalige Schüler/innen oder deren Vereinigungen anbietet.

7. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, sich in demokratischer Weise am Schulleben zu beteiligen, und sich dafür einzusetzen, dass Meinungs- und Gedankenfreiheit respektiert werden sowie jede Form von Gewalt und Vorurteil zurückgewiesen wird.

8. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, schulische Bestimmungen und Verordnungen sowie die von den zuständigen Gremien gefassten Entscheidungen und die Regeln des menschlichen Zusammenlebens zu beachten.

9. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, am demokratischen Leben der Schule mitzuwirken, indem er/sie sowohl persönliche Verantwortung, als auch jene, die mit der Vertretung in den verschiedenen Schulgremien verbunden ist, wahrnimmt.

10. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, Räume und Zeiten, welche ihm/ihr von der Schule für Versammlungen zur Verfügung gestellt werden, in sinnvoller Weise zu nutzen.

### Art. 5 Disziplinarmaßnahmen

1. Die Schulordnungen der einzelnen Schulen definieren die Verhaltensweisen, welche als Verstöße gegen die Disziplin gelten. Sie legen die dafür vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen fest, definieren die für deren Verhängung zuständigen Organe und beschreiben die Vorgangsweise bei der Umsetzung der Disziplinarmaßnahmen.

2. Der Schulrat genehmigt nach Anhören des Lehrerkollegiums, der Elternräte, sowie des Schüler/innenrates an der Oberschule die Disziplinarvergehen und –maßnahmen, die in die interne Schulordnung aufgenommen und allen Beteiligten bekannt gegeben werden.

3. Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken; sie sollen zum

## Zuerst sind wir Menschen, dann erst Ingenieure

korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen.

4. Die Verantwortung für Disziplinarverstöße ist immer persönlich.

5. Vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen muss der/die Betroffene Gelegenheit erhalten, seine/ihre Gründe darzulegen.

6. Unkorrektes Verhalten darf die Leistungsbeurteilung in den einzelnen Fächern und Fachbereichen nicht beeinflussen.

7. Eine freie Meinungsäußerung, die korrekt vorgebracht wird und andere Personen nicht verletzt, darf in keinem Fall, weder direkt noch indirekt, bestraft werden.

8. Disziplinarmaßnahmen sind immer zeitlich begrenzt, stehen in ausgewogenem Verhältnis zum Verstoß und sind möglichst dem Prinzip der Wiedergutmachung verpflichtet. Sie berücksichtigen die persönliche Lage des/der Schülers/Schülerin. Der/Die Schüler/in erhält nach Möglichkeit die Gelegenheit, die Disziplinarmaßnahme in Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft umzuwandeln.

9. Ein eventueller Ausschluss aus der Schulgemeinschaft wird vom Klassenrat verhängt.

10. Der zeitweise Ausschluss eines/einer Schülers/Schülerin aus der Schulgemeinschaft kann nur in Fällen schwerer oder wiederholter Disziplinverstöße verhängt werden und zwar für höchstens fünfzehn Tage. In der Grundschule ist der Ausschluss aus der Schulgemeinschaft nur im Falle des nachfolgenden Absatzes 12 möglich.

11. Während der Zeit des Ausschlusses muss die Beziehung mit dem/der Schüler/in und seinen/ihren Eltern aufrecht erhalten werden, um seine/ihre Rückkehr in die Schulgemeinschaft vorzubereiten.

12. In allen Schulstufen kann der Ausschluss des/der Schülers/Schülerin aus der Schulgemeinschaft bei Straftaten verhängt werden oder wenn Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht. In diesem Fall muss die Dauer des Ausschlusses nach der Schwere der Straftat oder danach, in welchem Maße die Gefahr weiter besteht, bemessen werden.

13. In Fällen, in denen die objektive Situation der Familie oder des/der Schülers/Schülerin die Rückkehr des/der Schülers/Schülerin in die Schulgemeinschaft nicht ratsam erscheinen lässt oder das Gericht oder die Sozialdienste davon abraten, kann sich der/die Schüler/in auch während des Jahres in eine andere Schule einschreiben.

14. Die Maßnahmen gegen Disziplinverstöße während der Prüfungszeiten werden von der Prüfungskommission verhängt, und zwar auch gegen externe Kandidaten/innen.

### Art. 6 Rekurse

1. Gegen sämtliche Disziplinarmaßnahmen können Schüler/innen oder bei minderjährigen Schülern/Schüler/innen deren Erziehungsberechtigte Rekurs bei einer schulinternen Schlichtungskommission einreichen, die von den einzelnen Schulen beziehungsweise den Schulsprengeln eingerichtet und geregelt wird.

2. Die Schlichtungskommission in den Grundschulsprengeln, den Schulsprengeln und in den

Mittelschulen besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens zwei Elternvertretern/Elternvertreterinnen und mindestens zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Die Schlichtungskommission in der Oberschule und in den Schulsprengeln, die auch eine Oberschule einschließen, besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens einem/einer Elternvertreter/in, einem/einer Schülerschülervertreter/in und zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss.

Den Vorsitz der Schlichtungskommissionen hat ein/eine Elternvertreter/in inne.

3. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr.

4. Neben den Fällen der Befangenheit, welche vom Artikel 30 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 vorgesehen sind, gelten Lehrervertreter/innen als befangen, wenn sie dem Klassenrat der Klasse des/der Schülers/Schülerin angehören, den/die die Disziplinarmaßnahme betrifft, während Schüler- und Elternvertreter/innen als befangen gelten, wenn sie der Klasse angehören oder Eltern eines/einer Schülers/Schülerin der Klasse sind, die der Rekurs betrifft.

5. Die Amtsdauer der Schlichtungskommission wird autonom vom Schulrat festgelegt; sie kann maximal drei Jahre betragen.

6. Die Schlichtungskommission unternimmt einen verpflichtenden Schlichtungsversuch zwischen dem/der volljährigen Schüler/in bzw. dessen/deren Eltern einerseits und dem Klassenvorstand bzw. der Lehrperson, welche die Maßnahme verhängt hat, andererseits. Bei einer Einigung der Parteien wird ein Protokoll verfasst, mit welchem das Verfahren endet. Bei Misslingen des Schlichtungsversuches entscheidet die Schlichtungskommission über den Rekurs.

7. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, die sich nicht der Stimme enthalten dürfen, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

8. Die Schlichtungskommissionen entscheiden auf Anfrage der Schüler/innen oder jedes/jeder Betroffenen auch über Streitfälle bezüglich Auslegung und Verletzungen der Schüler- und Schüler/innencharta an der Schule.

9. Der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Rekursfrist, die im Rahmen der internen Schulordnung festgelegt wird, bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.

Beschluss der Landesregierung  
vom 21. Juli 2003 Nr. 2523

# Zuerst sind wir Menschen, dann erst Ingenieure

## P ä d a g o g i s c h e r   H i n t e r g r u n d

### Grundgedanken

Im Mittelpunkt der Schule stehen immer die Schüler/innen, deren ganzheitliche Entwicklung und deren Recht auf Bildung. Jede Schule unterrichtet und erzieht Schüler/innen durch den Unterricht in den Fachbereichen, aber auch durch das Verhalten und das Vorbild aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Die Unterrichts- und Erziehungsziele sind im Schulprogramm festgelegt.

Um das Schulprogramm zu verwirklichen, schließen die Mitglieder der Schulgemeinschaft eine Bildungsvereinbarung, die Transparenz gewährleistet und auch Regeln für das Zusammenleben enthält. Alle Angehörigen der Schulgemeinschaft respektieren einander, ihre Persönlichkeit, ihre Privatsphäre, ihre kulturelle und religiöse Identität, ihre allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte. Schüler/innen tragen eine mit ihrem Alter zunehmende Verantwortung für Planung und Durchführung der Unterrichtstätigkeit sowie die gemeinsame Gestaltung des Schullebens.

### SCHULE ALS LERNGEMEINSCHAFT

#### Zielsetzung

Die Schule ist eine Lerngemeinschaft, in der jeder vom anderen und mit ihm gemeinsam lernt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Rollen und Kompetenzen.

Sie fördert Lernen in den Bereichen:

- Selbstkompetenz: Selbsterziehung, Bildung der eigenen Persönlichkeit
- Sozialkompetenz: Erziehung für ein verantwortungsbewusstes Leben in der Gemeinschaft
- Sachkompetenz: Erwerb und Vertiefung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten; Entwicklung der eigenen Lernfähigkeiten und Lernfertigkeiten als Grundlage für selbständiges und lebenslanges Lernen.

Qualität und Umfang des Erlernten, nicht die Menge des Gelehrten sind ausschlaggebend.

Die Schule trägt zu einer freien, ausgewogenen Entwicklung der Persönlichkeit des Schülers bei, welche dessen persönliches Umfeld, das kulturelle, wirtschaftliche und soziale Umfeld von Schule und Provinz berücksichtigt.

Die Zusammenarbeit mit Bildungs- und kulturellen Einrichtungen, mit der Welt der Arbeit, mit dem Umfeld der Schule - möglichst auch in praktischer Form (Betriebsbesichtigung, Praktika usw.) - ist deshalb wichtig und gezielt zu fördern.

#### Förderliches Lernumfeld

Eine Lerngemeinschaft braucht eine einladende Umgebung in der Gestaltung

- der Räumlichkeiten,
- der Stundenpläne,
- der zwischenmenschlichen Beziehungen,
- der zusätzlichen Bildungsangebote.

Diese fördert auch, eingebettet in den gesamten Bildungsauftrag, das Lernen auf der sozialen und affektiven Ebene.

Jeder trägt verantwortungsbewusst zum förderlichen Lernumfeld bei.

#### Mitsprache und Mitverantwortung

Um das gemeinsame Lernen und das Schulleben mitgestalten zu können, erhalten die Schüler/innen das demokratische Recht zur Mitsprache. Diese soziale Fähigkeit kann nicht vorausgesetzt werden, sondern wird systematisch erlernt und gepflegt und jede Gelegenheit im schulischen Alltag dafür genutzt. An der Schule herrscht Meinungsfreiheit.

Für die Auswertung der pädagogischen Leistung der Schule kann die Direktorin auch die Stellungnahmen der Schüler/innen einholen.

Mitsprache und Mitverantwortung setzen voraus, dass Schüler/innen und Erziehungsberechtigte eine klare und umfassende Information über die Organisation des Schullebens und das Schulprogramm erhalten.

## LERNEN UND BEWERTEN

### Merkmale eines guten Unterrichts

Der Unterricht muss sich an den neuesten methodischen Erkenntnissen orientieren, im Sprachniveau und den Inhalten dem Alter der Schüler angemessen und der Ausgangslage der Lerngruppe angepasst sein.

Alle Mitglieder einer Lerngemeinschaft sind gemeinsam für einen guten Unterricht verantwortlich.

Mitverantwortung setzt voraus, dass alle verständlich und vollständig über Inhalte, Ziele und Arbeitsweisen des gemeinsamen Lernens informiert werden.

Einzelne Arbeitsschritte sowie Themen und Projekte werden gemeinsam vereinbart. Auf diese Weise werden die Schüler/innen motiviert und ihre Fähigkeiten und Interessen berücksichtigt.

### Gemeinsames Lernen ist gekennzeichnet durch:

- Lernen mit allen Sinnen
- Verschiedene Sozialformen
- Didaktisch-methodische Vielfalt, welche die Schüleraktivität und die Selbsttätigkeit fördert
- Allgemeine Unterrichtsprinzipien wie fächerübergreifender Bezug, Vernetzung, Kreativität.

## Zuerst sind wir Menschen, dann erst Ingenieure

Gemeinsames Lernen ermöglicht den Lehrer/innen, mit den Schüler/innen mitzuarbeiten und mitzulernen, deren Entwicklung zu beobachten und sie gezielt zu fördern. Didaktische Kontinuität ist eine wichtige Voraussetzung dafür.

Gemeinsames Lernen schafft den Schüler/innen Raum für Übung, Vertiefung und eigenverantwortetes Lernen auch in seiner Wahl der Bildungsangebote. Gemeinsames und individuelles Überdenken des Lernprozesses unterstützt noch zusätzlich das eigenständige Lernen der Schüler/innen.

Gemeinsames Lernen fördert die besonderen Stärken aller Schüler/innen und bietet differenzierte Angebote für begabte und lernschwache Schüler/innen sowie Schüler/innen mit Behinderungen. Es bietet auch Orientierungshilfen für Berufswahl, Weiterstudium, Lehre sowie bei der Entscheidung zwischen schulinternen Fachrichtungen.

Einen Schwerpunkt des gemeinsamen Lernens in allen Fachbereichen bilden die Lernberatung sowie verschiedene Formen und Methoden des Lernens (Lernstrategien).

Gemeinsames Lernen erfordert soziale Kompetenzen, die ebenso bewusst zu üben sind.

Gemeinsames Lernen ist so zu gestalten, dass Schüler/innen auf Inhalte und Ablauf von Abschlussprüfungen gezielt vorbereitet sind.

Erfolgreiches gemeinsames Lernen erfordert Klassen und Fachräume, die mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen ausgestattet sind.

Geeignete Schulbücher werden unter Berücksichtigung der Einspruchsrechte der Erziehungsberechtigten und Schüler/innen eingeführt.

Inhalte und Lernwege werden mit zunehmendem Alter und höherer Schulstufe komplexer und anspruchsvoller. Dies erfordert von den Schüler/innen mehr Arbeitsaufwand und erhöhte Leistungsbereitschaft.

### **Bewertung**

Bewertung ist ein Teil des Lernens und baut auf zahlreichen Beobachtungselementen auf. Das Ziel jeder Bewertung ist, dem Schüler mitzuteilen,

- welchen Stand in seinem Wissen, seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten er erreicht hat;

- welche Stärken er besitzt und wie er sie weiterentwickeln kann;

- an welchen Schwächen er arbeiten muss.

Dadurch lernen die Schüler/innen, sich selbst immer besser einzuschätzen (Selbstbewertung). Für Lehrer/innen und Schüler/innen ist die Bewertung eine Rückmeldung, ob die Lernziele erreicht worden sind. Zusätzlich dient sie als Ausgangspunkt für die weitere Planung.

Die Bewertung muss viele verschiedene Elemente aufweisen, damit die Lernenden in ihrer gesamten Persönlichkeit gefordert werden. Geprüft werden dürfen ausschließlich Inhalte, die vorher erarbeitet und geübt worden sind. Art und Form der Prüfung müssen ebenfalls vorher eingeübt werden.

Eine Prüfung darf niemals als Strafe eingesetzt werden.

Alle Lehrer/innen müssen in der Lage sein, ihre Bewertungen aufgrund von - möglichst mit den Schüler/innen besprochenen - Bewertungskriterien zu begründen, die von den zuständigen Kollegialorganen festgelegt und bekannt gegeben sind.

Hausübungen sollen wohl überlegt und in angemessenem Ausmaß gegeben werden, so dass sie den Lernprozess der Schüler/innen unterstützen.

### **VERHALTEN**

#### **Zielsetzungen**

Die Art und Weise des gegenseitigen Umgangs ist von hohem erzieherischem Wert. Daher sind gute Umgangsformen und ein freundlicher Ton besonders wichtig.

#### **Verantwortungsvolles Verhalten**

Erfolgreiches Lernen setzt Mitarbeit, Konzentration und in bestimmten Unterrichtsphasen Ruhe und Ordnung voraus. Alle Schüler/innen tragen durch rücksichtsvolles und korrektes Verhalten dazu bei, damit die Mitschüler/innen erfolgreich lernen können, auch während der unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten.

Die allmähliche Übernahme von Aufgaben und Verantwortungen fördert den Reifungsprozess der Schüler/innen und bereichert das Schulleben.

#### **Schlussbemerkung**

Alle diese Überlegungen bilden die Grundlage für die Schülercharta, welche in jeder Schule umgesetzt werden muss.

# Schulordnung

Überall, wo Menschen zusammentreffen, regeln sie in irgendeiner Form ihr Miteinander. Je mehr Personen miteinander zu tun haben, desto notwendiger wird es, Regeln festzulegen und zu befolgen. Diesem Zweck dient die Schulordnung. Sie fördert ein angenehmes Schulklima und ein gutes Verhältnis zwischen Lehrern, Schülern, Schulpersonal und Eltern. Die vorliegende Schulordnung wurde gemeinsam mit Schüler/innen und Eltern ausgearbeitet, wobei die Schülercharta als Basis diente.

## 1. Verhalten

1. Zu einem guten Betragen gehört ein höfliches Benehmen den Mitschüler/innen, Lehrpersonen und dem Personal gegenüber sowie der gegenseitige Gruß.
2. Die Schüler/innen befolgen die Anweisungen der Lehrpersonen, der Schulführungskräfte und des nicht unterrichtenden Personals aller Schulen im Schulzentrum.
3. Sauberkeit im ganzen Schulgebäude, speziell in den Klassen, auf den Gängen und in den Toiletten ist für alle selbstverständlich. Dazu gehört auch die Mülltrennung.
4. Schuhe und andere Kleidungsstücke werden nicht in den Klassenschränken aufbewahrt.
5. Rauchen auf dem Schulgelände ist gesetzlich verboten.
6. Beschädigungen von Gegenständen jeder Art sind sofort zu melden; der Schaden muss vergütet werden.
7. Gefährliche Gegenstände werden nicht in die Schule mitgebracht.

## 2. Absenzen

Für jede vorhersehbare Absenz wird im Voraus angesucht:

1. Genehmigungen für vorhersehbares Fernbleiben werden nur von der Direktorin oder ihrem Stellvertreter erteilt. Das Ansuchen wird soweit möglich mindestens drei Tage vor der Abwesenheit vorgelegt.
2. Die schriftliche Begründung für unvorhersehbare Absenzen wird dem Klassenvorstand oder seinem Vize beim Wiedereintritt in die Schule vorgelegt. Auf jeden Fall erfolgt die Begründung spätestens drei Tage nach der Abwesenheit, sonst bleibt die Absenz unentschuldigt.
3. Unentschuldigte Absenzen werden im Klassenbuch vermerkt; es wird ein Gespräch mit den Eltern angestrebt.
4. Die Schule behält sich vor, bei Abwesenheiten Stichproben in Form von Telefonanrufen vorzunehmen. Dadurch wird eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem Elternhaus und der Schule angestrebt.

5. Bei einer Absenz von mehr als fünf Tagen wird ein ärztliches Zeugnis vorgelegt.
6. Das Zu-Spät-Kommen wird beim Fachlehrer/ bei der Fachlehrerin gerechtfertigt.

## 3. Pünktlichkeit

1. Am Morgen (7.55 Uhr) und nach den Pausen kommen alle Schüler/innen so zeitig ins Schulhaus, dass sie beim Läuten tatsächlich in der Klasse bzw. im entsprechenden Arbeitsraum sind.
2. Beim Wechsel von Arbeitsräumen und Gebäuden ist Zeitverlust möglichst zu vermeiden.

## 4. Pausenbereiche

1. Für den Aufenthalt bei der großen Pause ist ausschließlich der verkehrsfreie und verkehrsberuhigte Bereich in unmittelbarer Schulnähe vorgesehen. Es steht den Schüler/innen jedoch frei, sich während der großen Pause im Schulgebäude, nicht aber in den Klassen aufzuhalten. Die Klassenräume müssen gelüftet werden.
2. Fremde Klassen werden bei Abwesenheit der Schüler/innen nicht betreten.
3. Während der 5-Minuten-Pause wird das Schulgebäude nicht verlassen.
4. Die Notausgänge (Ost- und Westseite) werden nur im Notfall benutzt. Sie bleiben von außen immer geschlossen.
5. Der Dachboden wird nicht betreten.

## 5. Aufsicht

Für die Beaufsichtigung der Schüler/innen sind zuständig:

1. Vor 7.50 Uhr und nach 13.20 Uhr die diensthabenden Schulwarte.
2. Jeweils fünf Minuten vor Beginn der ersten Stunde bis fünf Minuten nach der letzten Schulstunde die diensthabenden Lehrpersonen.
3. Für die Kleinen und die Großen Pausen sind Lehrpersonen eingeteilt.

## 6. Verschiedenes

1. Handys und MP3-Player bleiben während der Unterrichtszeit abgeschaltet.
2. Während der Unterrichtszeit verlässt kein/e Schüler/in ohne Erlaubnis der jeweiligen Lehrer/in oder der Direktorin die Schule.
3. Schüler/innen, die vom Religionsunterricht befreit sind, dürfen das Schulgelände nicht verlassen, außer die Religionsstunde fällt in die erste Stunde (da ist es erlaubt sich erst in der zweiten Stunde in der Schule einzufinden) oder in die letzte Stunde (da dürfen die Schüler/innen – immer das

Einverständnis der Eltern vorausgesetzt – nach Hause gehen).

4. Schüler/innen betreten das Lehrerzimmer nicht.
5. Der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen ist verboten.
6. Laute Musik ist in den Klassenräumen untersagt.
7. Es gehört zu den Grundregeln bürgerlichen Verhaltens, dass alle Abfälle in den dazu bereitgestellten Behältern entsorgt werden.
8. Es ist nicht erlaubt, sich während der Unterrichtsstunden Getränke aus den Automaten zu holen.

## **7. Disziplinarmaßnahmen**

1. Das persönliche Gespräch zwischen den Lehrpersonen und den Schülern und deren Eltern wird gepflegt, um Situationen zu verhindern, die einem harmonischen Klima in der Schule im Wege stehen und die persönliche Entfaltung der Jugendlichen erschweren. In Situationen, die über diese Gespräche hinausgehen, ist der Klassenvorstand erster Ansprechpartner und Koordinator im Klassenrat.
2. Verstoßen Schüler/innen gegen Rechte und Pflichten, werden pädagogische Maßnahmen ergriffen, die dem Gewicht des Vergehens angemessen sind und die den Betroffenen eine Hilfe sein können, ihr Verhalten zu verändern. Sie betreffen immer nur Einzelpersonen, wobei die Würde der Schüler/innen nicht verletzt und die Leistungsbewertung nicht beeinflusst wird.
3. Ermahnungen werden mündlich erteilt und können, besonders im Wiederholungsfalle, im Notenregister festgehalten werden. Wiederholte Ermahnungen führen zu einer Eintragung.
4. Eintragungen werden im Klassenbuch als solche vermerkt und haben Einfluss auf die Betragenote.
5. Im Kompetenzbereich der Lehrperson liegt es, unangemessenes Verhalten durch einen Verweis oder den Ausschluss von der Unterrichtsstunde zu bestrafen. Im Falle des Ausschlusses von der Unterrichtsstunde gibt die Lehrperson dem Schüler klare Anweisungen über den Aufenthalt außerhalb der Klasse.
6. Der Verweis bzw. der Ausschluss von der Unterrichtsstunde wird im Klassenbuch als solcher klar benannt. Ferner muss diese Maßnahme im Sekretariat und dem Direktor gemeldet werden. Die Lehrperson, welche die Strafe erteilt hat, sorgt dafür, dass die Eltern davon in Kenntnis gesetzt werden und lädt sie zu einer Aussprache ein.
7. Für Verstöße, die Maßnahmen erfordern, die über die in Absatz 3 vorgesehenen hinausgehen, wird auf Art. 5 und 6 der Schülercharta verwiesen.
8. Bei Rekursen an die schulinterne Schlichtungskommission wird die Rekursfrist im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren gegen Schüler/innen auf zehn Kalendertage festgelegt.